



HVBG

HVBG-Info 18/1992 vom 23.07.1992, S. 1653 - 1653, DOK 552.3

**Gerichtsvollzieherkosten: Gesamtschuldnerische Haftung für Kosten
gesondert durchgeführter Vollstreckungen (§ 425 BGB, §§ 100
Abs. 4, 788 Abs. 1 ZPO; § 107 GVollzGA) - Beschluß des LG Lübeck
vom 30.04.1991 - 7 T 238/91**

Orientierungssatz:

Eine gesamtschuldnerische Haftung für die Vollstreckungskosten aus gesondert durchgeführten Vollstreckungsmaßnahmen gegen einzelne Gesamtschuldner besteht nicht. Gegenstand des Vollstreckungszugriffs sind die einzelnen Vermögenswerte des jeweiligen Schuldners; jede Vollstreckungsart erfordert daher einen gesonderten Antrag und entsprechend auch einen gesonderten Vollstreckungsversuch; es ist daher kein plausibler Grund ersichtlich, warum dann der materiell-rechtliche Gesamtschuldner auch gesamtschuldnerisch für die Kosten haften sollte (vergleiche LG Kassel, 1984-12-10, 6 T 509/84, JurBüro 1985, 1271).

LG Lübeck, Beschl. v. 30.4.1991

- 7 T 238/91 -